

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO): Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 14a Absatz 3 Satz 4 GO

Vom 21. September 2017

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit	2

1. Rechtsgrundlage

Mit Beschluss vom 19. Januar 2012 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V die Stimmrechte für Richtlinien und Entscheidungen festgelegt. Gemäß § 14a Absatz 3 Satz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GO) ist bei neuen Richtlinien und neuartigen Entscheidungen, welche nicht einer bestehenden Richtlinie zuzurechnen und ihrer Art nach neu sind, bei Einleitung der entsprechenden Beratungen über eine Aufnahme in die Anlage I („Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V“) der GO zu entscheiden.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem zum 23. Juli 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Versorgungsstärkungsgesetz) wurde der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beauftragt, in einer neuen Richtlinie festzulegen, auf welche zahnmedizinischen Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen künftig einen gesonderten Anspruch haben.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Beratungen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäß § 22a SGB V auf Leistungen und Leistungsbereiche aus dem ambulanten und zahnärztlichen Bereich beschränken, ist allein der Leistungssektor der vertragszahnärztlichen Versorgung als wesentlich betroffen im Sinne von § 14a Absatz 3 Satz 1 GO anzusehen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Entsprechend eines Antrags der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) vom 29. März 2016 wurde im Rahmen eines schriftlichen Beschlussverfahrens gemäß § 9 GO am 28. April 2016 eine Arbeitsgruppe „§ 22a“ eingesetzt und damit beauftragt, zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäß § 22a SGB V „Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen“ Regelungsvorschläge zu entwickeln.

Nach weitest gehendem Abschluss der Beratungen im Unterausschuss wurde das gesetzlich vorgesehene Stellungnahmeverfahren durchgeführt.

Der Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung hat darüber Einvernehmen erzielt, die Stimmrechte für die Richtlinie gemäß § 14a Absatz 3 Satz 4 GO festzulegen und empfiehlt dem Plenum eine entsprechende Beschlussfassung in seiner Sitzung am 21. September 2017.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. September 2017 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 21. September 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken